

2002 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor allem eine Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter vor. Im besonderen soll das gegenwärtig geltende Gehaltsschema der Richter, das 16 Gehaltsstufen und Dienstzulagen umfaßt, in ein in drei Gehaltsgruppen gegliedertes Besoldungsschema umgewandelt werden. Dadurch werden viele Ernennungsvorgänge, die derzeit die Richterlaufbahn bestimmen, nicht mehr erforderlich sein. Weitere Ernennungen eines bereits im Amt befindlichen Richters sollen in Zukunft nur bei einem Wechsel der Funktion erfolgen. Dieses von den Richtern seit Jahren angestrebte neue dienstrechtliche System bedingt auch eine Neugestaltung der einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Dabei soll auch die Besoldung der Staatsanwälte so wie bisher an die Gehaltsansätze der Richter anknüpfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 13

Dr. B ö s c h
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann